Amtsgericht Bersenbrück

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 3/26 16.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **13.01.2027, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Amtsgericht Bersenbrück, Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück, Saal/Raum 2, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bramsche Blatt 5312 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bramsche	1	31/20	Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 4	661

Der Verkehrswert wurde rechtskräftig festgesetzt auf 127.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 04.03.2026.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes, vermutlich nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit einer Garage in Bramsche, das vermutlich im Jahr 1955 errichtet wurde.
Die Lage kann insgesamt als durchschnittlich bewertet werden.
Das Gebäude befindet sich - soweit aufgrund der ausschließlich erfolgten Außenbesichtigung beurteilbar - in einem insgesamt deutlich unterdurchschnittlichen Zustand. Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden, sodass der tatsächliche Modernisierungsstand und mögliche verdeckte Mängel nicht verifiziert werden konnten. Altersbedingt ist von einem erhöhten Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf auszugehen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de

Emons
Dipl. Rechtspfleger (FH)